

(Unterschrift des Pächters.)

## Normal-Milchpacht-Vertrag



Zwischen den ..... in .....  
und dem Holländer ..... zurzeit in .....  
ist heute nachstehender Vertrag vereinbart und abgeschlossen worden.

### § 1.

Beide Kontrahenten unterwerfen sich durch ihre eigenhändige Unterschrift den Beschlüssen des Ausschusses aller beim Milchhandel beteiligten Körperschaften vom 01. Mai 1911. Ebenso unterwerfen sie sich noch fassenden Protokollarischen Beschlüssen dieses Ausschusses.

1. Jedes Mitglied des Vereins der Holländer und Milchhändler Lübecks und Umgebung, sowie die Hansa-Meierei darf nur von Mitgliedern der Genossenschaft für Milchverwertung Milch pachten.

Wenn jedoch die Verhältnisse es mit sich bringen, dass die Mitglieder des erst genannten Bereiches sowie die Hansa-Meierei ihren Bedarf an Vollmilch nicht bei Mitgliedern der Genossenschaft für Milchverwertung zu Tagespreisen und in üblich erreichbarer Nähe decken können, so sind derartige Fälle dem Ausschuss sofort zu unterbreiten. Dieser kann die Pachtung unorganisierter Milch verbieten, wenn sich hierfür alle drei Körperschaften aussprechen.

Dem betreffenden Mitglied ist eine schriftliche Bescheinigung der Befreiung zu erteilen.

Wir die Befreiung vom Ausschuss vertagt, so ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Sollte etwa bisher nicht nach Lübeck gekommen unorganisierte Milch verpachtet werden, so sind Pächter verpflichtet die Genehmigung des Ausschusses hierzu vor der Pachtung zu erwirken.

2. Die Mitglieder der Genossenschaft für Milchverwertung (organisierte Pächter) dürfen ihre Milch nur an Mitglieder des Vereins des Holländers und Milchhändler Lübecks und Umgebung (organisierte Händler) und an die Hansa-Meierei verpachten. Auch die Hansa-Meierei darf nur an organisierte Händler Milch verpachten.

Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann nur durch den Ausschuss unter den gleichen Voraussetzungen, wie in §1 bezeichnet erfolgen.

Jeder organisierter Verpächter, der seine Milch nach erteilter Erlaubnis an einen unorganisierten Händler verpachtet, muss vertraglich demselben zur Bedingung machen, dass er die ortsüblichen Preise und die Beschlüsse des Ausschusses innehält, andernfalls der Verpächter verpflichtet ist, dem Händler sofort die Milch zu entziehen. Verkauft der Verpächter seine Milch selbst, so darf er dies nur zu den ortsüblichen Preisen tun, unter Innehaltung der vom Ausschuss getroffenen Abmachungen.

Die Holländer, Händler und die Hansa-Meierei dürfen an keinen unorganisierten Händler Milch verkaufen und auch von keinem unorganisierten Händler kaufen, der in Lübeck und Vorstädten Milchhandel betreibt.

Die Bestimmungen des Ausschusses gelten nur für den Milchhandel in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. In Schwartau und Reinfeld kostet die Milch einen Pfennig pro Liter weniger als in Lübeck.

3. Alle Milchpachtverträge zwischen organisierten Milchproduzenten und Holländern sollen durch gedruckte Normalformulare angeschlossen werden, auch mündliche Vereinbarungen gelten, sofern dieselben den Beschlüssen des Ausschusses voll und ganz entsprechen. Der Pachttermin fängt mit dem 1. November an.

Der Verpächter hat sich vorher die Mitgliedskarte des Vereins der Holländer und Milchhändler Lübecks und Umgebung von dem betreffenden Pächter sowie eine von der Genossenschaft für Milchverwertung ausgestellte und vom Ausschussvorstand unterzeichnete Bestätigung vorlegen zu lassen, aus der sich ergibt, dass der betreffende Pächter die vorliegenden Beschlüsse durch schriftlichen Revers als für sich bindend anerkannt hat.

Der Verpächter, der unter Verstoß gegen diese Vorschrift seine Milch einem Pächter verpachtet, der die obigen Ausweise nicht besitzt, kann vom Ausschuss (außerhalb des im § 12 festgelegten Strafmaßes) mit einer Konventionalstrafe bis 500 Mark belegt werden.

4. Preisbestimmung. Für Vollmilch von 1 bis 20 Liter gilt Einzelpreis, die Hansa-Meierei nimmt pro Liter 20 Pfennig, die Holländer und Milchhändler nehmen pro Liter 10 Pfennig. Wird die Hansa-Meierei nachweislich (der Bericht des Bureaus desselben Beweises ist) durch einen Holländer in diesem Falle unterboten, so kann sie ihren Verkaufspreis auf das Untergebot ermäßigen.

Bei 20 bis 60 Liter täglicher Lieferung nehmen sowohl die Hansa-Meierei wie die Holländer und Milchhändler nicht unter 18 Pfennig pro Liter, bei 60 bis 100 Liter täglicher Lieferung nicht unter 17 Pfennig pro Liter, bei 100 bis 200 Liter täglicher Lieferung nicht unter 15 Pfennig pro Liter.

Schlagsahne darf im Einzelverkauf nicht unter 1,80 Mark pro Liter und an die Konditoren nicht unter 1,60 Mark, handgerahmte Milch nicht unter 12 Pfennig pro Liter, mit Zentrifuge abgerahmte Milch sowie Buttermilch nicht unter 10 Pfennig pro Liter verkauft werden.

Laufende Verträge sind nur unter Innehaltung vorstehender Preise zu erneuern. Der Verkauf der organisierten Händler unter sich, sowie der Verkauf der Hansa-Meierei an organisierte Händler ist hiervon ausgeschlossen.

Die Bedingungen für die Milchpreiserhöhung zu bestimmen steht allein dem Ausschuss zu. Die Gefolgschaft aller drei Körperschaften muss durch die Reverse gesichert sein.

Bei einer Milchpreiserhöhung zahlt der Pächter an den organisierten Verpächter eine entsprechende Erhöhung und zwar beginnt die Mehrzahlung dann, wenn mindestens zwei Körperschaften eine Durchführung des erhöhten Preises festgesetzt haben.

Die tierärztliche Kontrolle der Kühe geschieht nur auf Wunsch des Pächters und wird von der Genossenschaft für Milchverwertung durchgeführt.

Wo ein Pächter diese Kontrolle wünscht, hat der Verpächter zur Durchführung derselben und zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten für zwei bis drei Monate einen Pfennig pro Liter mehr zu nehmen.

5. Für Bäcker gelten für Vollmilch folgende Preise; von 1 bis 10 Liter Einzelpreis, von 10 bis über 20 Liter pro Liter 18 Pfennig, von 20 bis 100 Liter pro Liter 17 Pfennig, von 100 bis 200 Liter pro Liter 16 Pfennig, über 200 Liter nicht unter 15 Pfennig pro Liter.

6. Die Preisbestimmungen bestehen so lange, bis eine Änderung von seiten des Ausschusses beschlossen wird. Zu diesbezüglichen Verhandlungen genügt ein durch einfachen Versammlungsbeschluss einer Körperschaft dem Ausschuss eingereichter Antrag.

7. In sämtlichen Milchverkaufsstellen soll ein Schild frei aushängen, so dass jeder dasselbe lesen kann, mit der Aufschrift: „Auf Milch und Meierei Produkten werden keine Rabattmarken gegeben“. Prozente dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

8. Zur Durchführung der vorgenannten Beschlüsse ist ein Ausschuss gewählt, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der beim Milchhandel beteiligten drei Körperschaften. Jeder Gesamtvorstand einer Körperschaft hat eine Stimme. Die Zuziehung von je einem beratenden, nicht stimmberechtigten Ausschussmitglied ist gestattet. Der Ausschuss stellt sich eine eigene Geschäftsordnung auf.

9. Der Ausschuss soll verhindern, dass Streitsachen vor die Gerichte gezogen werden. Derselbe ist mit Machtbefugnis ausgerüstet, nach §12 dieser Beschlüsse Strafen für jeden einzelnen Fall über die Einzelmitglieder der drei Körperschaften oder deren Angestellte zu verhängen. (Siehe auch § 3).

Bei den Mitgliedern des Vereins der Holländer und Milhhändler muss außerdem noch im Falle einer dreimal für dieselbe Person und Sache verhängten Strafe auf Einziehung der Mitgliedskarte erkannt werden. Bei der Hansa-Meierei ist im selben Falle der schuldige Verkäufer zu veranlassen.

10. Dem Ausschuss steht das Recht zu, Mitglieder der beteiligten drei Körperschaften oder deren Angestellte zum persönlichen Erscheinen vor dem Ausschuss zu veranlassen. Die auf eine Vorladung ohne triftige Entschuldigung nicht Erscheinenden haben dem Ausschuss als schuldig zu gelten

11. Jedes Mitglied der drei Körperschaften ist im eigenen Interesse verpflichtet, sobald es Erkenntnis von Zuwiderhandlungen gegen diese Abmachungen erhält, hiervon sofort Anzeige zu erstatten. Alle Unterlagen und Anzeigen sind an den Ausschuss zu richten, und zwar schriftlich oder in den Versammlungen zu Protokoll zu geben.

12. Prozesse sind, um die Beschlüsse der drei Körperschaften durchzusetzen, von einer für jeden Fall zu ernennenden Prozesskommission, in der alle drei Körperschaften vertreten sein müssen, zu führen. Prozessbevollmächtigte ist die Genossenschaft für Milchverwertung. Die Kosten tragen alle drei Körperschaften gemeinsam.

Der Ausschuss ist mit Machtbefugnis ausgerüstet, ein jedes Zuwiderhandeln gegen vorstehende Abmachungen ist mit Strafen von 10 bis 20 Mark für jeden einzelnen zu ahnden. Der Ausschuss kann einer Bestrafung eine Verwarnung vorausgehen lassen, ein solche gilt als Strafe.

Die mit Strafe belegten haben sich derartigen Strafbescheiden des Ausschusses unweigerlich zu unterwerfen. Insbesondere ist jeder Appell an die Gerichte in Bezug auf Grund und Höhe der erkannten Strafe ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Strafgeder fließen in eine gemeinsame Kasse, über deren Verwendung der Ausschuss zu beschließen hat. Die Ausgaben des Ausschusses werden nach Kopffzahl deren Körperschaften berechnet.

13. Vorstehende Abmachungen gelten vom 1. Mai 1911 bis auf weiteres. Sie können nur auf satzungsgemäßem Wege in außerordentlicher Ausschusssitzung geändert oder ergänzt werden.

14. Etwaige Abänderungsanträge, die durch einfachen Generalversammlungsbeschluss einer der drei Körperschaften herbeigeführt werden können, sind spätestens sieben Monate vor Ablauf des jeweiligen Pachtjahres beim Ausschuss einzureichen. Preisänderungen unterliegen kürzeren Beschlussfristen.

## § 2.

Für die Lieferung der Milch findet die Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Milch vom 18. August 1904 sinngemäße Anwendung.

## § 3.

Der Pächter erhält vom Verpächter die Milch seiner Kühe, die derselbe nach Abzug für den Bedarf seines Haushaltes übrig hat, in der Zeit vom ..... 191 bis ..... 191 .

## § 4.

Der Pächter zahlt für jeden Liter Milch während der Monate.....  
.....  
.....

## § 5.

Bestmilch: .....  
.....

§ 6.

Lieferungszeit der Milch, wenn Verpächter das Melken besorgt:.....  
.....  
.....

§ 7.

Beginn des Melkens, wenn Pächter das Melken besorgt:.....  
.....  
.....

§ 8.

Pächter ist zahlpflichtig:.....  
.....  
.....

§ 9.

Über Fütterung der Kühe hat Verpächter zu bestimmen. Jedoch muss solche Fütterung vermieden werden, nach welcher die Milch einen schlechten oder strengen Geschmack bekommt.

§ 10.

An Deputat erhält Pächter für das Pachtjahr vom..... 191  
bis ..... 191 frei geliefert: .....  
.....  
.....

§ 11.

Verbleib der Kälber: .....  
.....  
.....

§ 12.

Wohnung und Gartenland: .....  
.....  
.....  
.....

§ 13.

Verbindlichkeiten des Pächters gegen der Verpächter: .....  
.....  
.....  
.....

§ 14.

Zur Sicherheit dieses Vertrages stellt der Pächter ein Kautions: .....  
.....

§ 15.

Verzinsung der Kautions: .....  
.....

§ 16.

Weitere Vereinbarungen sind folgende:

1. Etwaiger Besitzwechsel ändert an diesem Vertrag nichts.
2. Tritt während der Pachtperiode eine Änderung des Verkaufspreises der Mich ein, so ändert sich dementsprechend der Pachtpreis nach diesbezüglicher Vereinbarung.

3.....

.....

.....

.....

4.....

.....

.....

.....

5.....

.....

.....

.....

6.....

.....

.....

.....

7.....

.....

.....

.....

8.....

.....

.....

.....

9.....

.....

.....

.....

10.....

.....

.....

.....

Arfrade, den ..... 191 .....

.....  
Unterschrift des Verpächters

.....  
Unterschrift des Pächters